

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. April 2021**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2375/15 - 3.5.03

Anmeldenummer: 01111820.5

Veröffentlichungsnummer: 1173036

IPC: H04W4/04, B60R25/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Kommunikationssystem zum Abwickeln von Spezialapplikationen in Kraftfahrzeugen

Patentinhaberin:

Deutsche Telekom AG

Einsprechende:

Vodafone GmbH

Stichwort:

Spezialapplikationen in Kraftfahrzeugen/DEUTSCHE TELEKOM

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54

VOBK 2020 Art. 12(8), 13(1)

Schlagwort:

Neuheit - Hauptantrag und Hilfsantrag 1 (nein): "integriert"
breit auszulegen

Zulassung von verspäteten Anträgen - Hilfsanträge 2 und 3
(nein): keine eindeutige Gewährbarkeit



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2375/15 - 3.5.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.03
vom 16. April 2021

Beschwerdeführerin I:

(Patentinhaberin)

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn (DE)

Vertreter:

Braun-Dullaëus, Karl-Ulrich
Braun-Dullaëus Pannen Emmerling
Patent- und Rechtsanwaltspartnerschaft mbB
Platz der Ideen 2
40476 Düsseldorf (DE)

Beschwerdeführerin II:

(Einsprechende)

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf (DE)

Vertreter:

Eisenführ Speiser
Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1173036 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 2. November 2015.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender

K. Bengi-Akyürek

Mitglieder:

J. Eraso Helguera

R. Winkelhofer

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, wonach das Streitpatent in geänderter Fassung gemäß Hilfsantrag 1 den Erfordernissen des EPÜ genügt, legten sowohl die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin I) als auch die Einsprechende (Beschwerdeführerin II) Beschwerde ein.
- II. Im Einspruchsverfahren wurde unter anderem auf die folgende Druckschrift Bezug genommen:
- E1:** EP 0 891 111 A2.
- III. Die Beschwerdeführerin I (Patentinhaberin) beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Einspruch zurückzuweisen. Hilfsweise wurde beantragt, das Patent in geänderter Fassung gemäß den von der Einspruchsabteilung in der angefochtenen Entscheidung als gewährbar erachteten Ansprüchen (**Hilfsantrag 1**) oder gemäß den Ansprüchen der **Hilfsanträge 2 und 3**, je eingereicht mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2018, aufrechtzuerhalten.
- Die Beschwerdeführerin II (Einsprechende) beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.
- IV. In ihrem Schriftsatz vom 12. April 2021 zog die Beschwerdeführerin I den Antrag auf mündliche Verhandlung zurück und beantragte, das Verfahren schriftlich fortzusetzen.

V. Die mündliche Verhandlung wurde daraufhin abgesetzt.
Diese Entscheidung ergeht somit im schriftlichen
Verfahren (Artikel 12(8) VOBK 2020).

VI. Anspruch 1 gemäß **Hauptantrag** (d.h. Anspruch 1 in der
erteilten Fassung) hat folgenden Wortlaut:

"Kommunikationssystem zum Abwickeln von
Spezialapplikationen in Kraftfahrzeugen (9) über ein
Mobilfunknetz mittels einer Mobilfunk-Teilnehmer-
Identifizierungs-Karte (6), welche in ein Endgerät (7)
im Kraftfahrzeug (9) integriert ist, wobei die
Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) über
eine Kartenummer (6.1) und/oder eine Rufnummer (6.2)
eindeutig identifizierbar ist und wobei der Zugang zum
Mobilfunknetz durch die Mobilfunk-Teilnehmer-
Identifizierungs-Karte (6) sichergestellt ist,
dadurch gekennzeichnet,
daß die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6)
über die Kartenummer (6.1) und/oder die
Rufnummer (6.2) dem Endgerät (7) über dessen
Gerätenummer (7.2) und dem Kraftfahrzeug (9) über
dessen Fahrgestellnummer (9.1) fest zugeordnet ist."

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 1** (d.h. Anspruch 1 in der
vor der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung)
hat folgenden Wortlaut:

"Kommunikationssystem zum Abwickeln von
Spezialapplikationen in einem Kraftfahrzeug (9) über
ein Mobilfunknetz mittels einer Mobilfunk-Teilnehmer-
Identifizierungs-Karte (6), welche in ein Endgerät (7)
im Kraftfahrzeug (9) integriert ist, wobei die
Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) über
eine Kartenummer (6.1) und/oder eine Rufnummer (6.2)
eindeutig identifizierbar ist und wobei der Zugang zum

Mobilfunknetz durch die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) sichergestellt ist, wobei die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) über die Kartenummer (6.1) und/oder die Rufnummer (6.2) dem Endgerät (7) über dessen Gerätenummer (7.2) und dem Kraftfahrzeug (9) über dessen Fahrgestellnummer (9.1) fest zugeordnet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Zuordnung der Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) zu dem Endgerät (7) und dem Kraftfahrzeug (9) in einer Datenbank abgespeichert ist, wobei die Datenbank bei einem Mobilfunknetzbetreiber (1) und/oder bei einem Telematikdienstleister (3) und/oder bei einem Fahrzeughersteller (2) geführt wird."

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 2** hat folgenden Wortlaut:

"Kommunikationssystem zum Abwickeln von Spezialapplikationen in Kraftfahrzeugen (9) über ein Mobilfunknetz mittels einer Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6), welche in einem im Kraftfahrzeug (9) fest verbauten Endgerät (7) eingebaut ist, wobei die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) über eine Kartenummer (6.1) und/oder eine Rufnummer (6.2) eindeutig identifizierbar ist und wobei der Zugang zum Mobilfunknetz durch die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) sichergestellt ist, wobei die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) über die Kartenummer (6.1) und/oder die Rufnummer (6.2) dem Endgerät (7) über dessen Gerätenummer (7.2) und dem Kraftfahrzeug (9) über dessen Fahrgestellnummer (9.1) fest zugeordnet ist, dadurch gekennzeichnet, dass

die Zuordnung der Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) zu dem Endgerät (7) und dem Kraftfahrzeug (9) in einer Datenbank abgespeichert ist, wobei die die [sic] Datenbank beim Mobilfunknetzbetreiber (1) und/oder bei einem Telematikdienstleister (3) und/oder bei einem Fahrzeughersteller (2) geführt wird."

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 3** hat folgenden Wortlaut:

"Kommunikationssystem zum Abwickeln von Spezialapplikationen in Kraftfahrzeugen (9) über ein Mobilfunknetz mittels einer Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6), welche in einem im Kraftfahrzeug (9) fest verbauten Endgerät (7) eingebaut ist, wobei die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) über eine Kartenummer (6.1) und/oder eine Rufnummer (6.2) eindeutig identifizierbar ist und wobei der Zugang zum Mobilfunknetz durch die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) sichergestellt ist, wobei die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) über die Kartenummer (6.1) und/oder die Rufnummer (6.2) dem Endgerät (7) über dessen Gerätenummer (7.2) und dem Kraftfahrzeug (9) über dessen Fahrgestellnummer (9.1) fest zugeordnet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Zuordnung der Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (6) zu dem Endgerät (7) und dem Kraftfahrzeug (9) in einer Datenbank abgespeichert ist, wobei die die [sic] Datenbank beim Mobilfunknetzbetreiber (1) und bei einem Telematikdienstleister (3) und bei einem Fahrzeughersteller (2) geführt wird."

Entscheidungsgründe

1. HAUPTANTRAG

1.1 Neuheit hinsichtlich E1 (Artikel 54 EPÜ)

Dokument **E1** offenbart gemäß dem Wortlaut von Anspruch 1 in der erteilten Fassung (Gliederung laut der angefochtenen Entscheidung):

- M1 Kommunikationssystem (Fig. 1) zum Abwickeln von Spezialapplikationen in Kraftfahrzeugen
- M2 über ein Mobilfunknetz ("GSM Netz") mittels einer Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (Sp. 4, Z. 11-14; in jedem GSM-Endgerät ist bekanntlich eine SIM-Karte erforderlich),
- M3 welche in ein Endgerät ("Endgerät 2") im Kraftfahrzeug integriert ist (Sp. 5, Z. 53-54: "... Fahrzeuges, in welches das Endgerät 2 eingebaut ist ..."),
- M4 wobei die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte über eine Kartenummer (d.h. IMSI in GSM-Systemen) und/oder eine Rufnummer ("Telefonnummer 8") eindeutig identifizierbar ist,
- M5 wobei der Zugang zum Mobilfunknetz durch die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte sichergestellt ist (das ist die inhärente Aufgabe jeder SIM-Karte in einem GSM Netz),
- M6 wobei die Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte über die Kartenummer und/oder die Rufnummer ("Telefonnummer 8") dem Endgerät über dessen Gerätenummer ("Seriennummer"; vgl. Fig. 1c, Schritt 30) und
- M7 dem Kraftfahrzeug über dessen Fahrgestellnummer ("Kfz-Fahrgestellnummer") fest zugeordnet ist (vgl. Sp. 5, Z. 33-36: "... Insbesondere werden

individuelle Daten, wie Kfz-Fahrgestellnummer ...
[an die Dienstleistungszentrale] übermittelt.")).

- 1.1.1 Die Beschwerdeführerin I führte an, dass E1 nicht offenbare, dass die SIM-Karte gemäß Merkmale M2 und M3 in ein Endgerät im Kraftfahrzeug *integriert* sei, sondern einen "einfachen Gerätetausch" zu ermöglichen scheine. Nach dieser Merkmalskombination sei erfindungsgemäß sowohl die SIM-Karte als auch das Endgerät ein *integraler* Bestandteil des Kraftfahrzeugs, der keinesfalls einfach ausgetauscht werden könne. Eine SIM-Karte, die anspruchsgemäß "*in ein Endgerät im Kraftfahrzeug integriert ist*", sei demnach in dem Endgerät "fest verbaut", das wiederum seinerseits im Fahrzeug integriert sei. Alles andere würde im Hinblick auf den erfindungsgemäßen Gedanken (vgl. Absatz [0010] des Streitpatents), wonach nicht der "normale" Nutzer, sondern der *Fahrzeughersteller* Kunde des entsprechenden Mobilfunknetzbetreibers sei, keinen Sinn ergeben. Eine solche Integration könne jedoch in Dokument E1 nicht gezeigt sein, weil sie dessen "Erfindungsgedanken" widerspräche. Bei E1 sei nämlich der "normale" Nutzer der Kunde des Mobilfunknetzbetreibers (siehe z.B. Fig. 1c, erster Block: "Kunde kauft Gerät beim Einbaupartner"). Ein solcher Kunde könne auch jederzeit ein anderes Gerät kaufen und freischalten lassen (vgl. E1, Fig. 2a). Darüber hinaus verfüge die "Dienstleistungszentrale" nach E1 nicht zwingend über eine dem Endgerät zugehörige Telefonnummer. Es liege demnach die Rufnummer eines *Nutzers* oder eines *Einbaupartners* vor; es gebe jedoch in E1 nicht die beanspruchte, dem Endgerät selbst zugeordnete Rufnummer. Damit würden auch aus diesem Grund die Merkmale M2 und M3 nicht offenbart.

- 1.1.2 Das ist nicht überzeugend. Die Beschwerdeführerin I scheint den Begriff "integriert" in Merkmal M3 mit "nicht austauschbar" gleichzusetzen. Dabei ist eine solche Lehre weder dem Anspruchswortlaut noch der Beschreibung zu entnehmen. Der Ausdruck "integriert" impliziert nämlich kein bestimmtes Ausmaß an Verkopplung von Gerätekompontenten, während Absatz [0009] des Streitpatents den Begriff "fest verbaut" erwähnt. Darüber hinaus beinhaltet die Beschreibung keine Beispiele, die darstellen könnten, was sich genau hinter dem Terminus "fest verbaut" verbirgt, z.B. ob die SIM-Karte auf die Platine des Endgerätes gelötet werden muss oder ob es genügt, wenn die SIM-Karte vor ihrer Inbetriebnahme ins Fach des Endgerätes eingeschoben und befestigt wurde. Daher können weder der Ausdruck "integriert" im Anspruch noch der Begriff "fest verbaut" in der Beschreibung den herkömmlichen Einbau einer konventionellen SIM-Karte in einem GSM-Endgerät ausschließen, wobei lediglich die mechanische Halterung fest genug sein muss, um eine stabile elektrische Verbindung durch die Kontaktflächen zwischen SIM-Karte und Platine während des Betriebs zu gewährleisten.

Hierbei ist nicht zu bestreiten, dass in E1 die SMS-Kurznachricht, welche die Konfiguration des Endgerätes auslösen kann, nicht unbedingt die Telefonnummer des Endgerätes sein muss. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Möglichkeit nicht offenbart oder gar ausgeschlossen ist. Im Gegenteil gibt Spalte 3, Zeilen 5-11 von E1 Folgendes an (Unterstreichung durch die Kammer):

"Vorzugsweise wird, wenn eine Freischaltung gewünscht wird, der Dienstleistungszentrale zur Freischaltung mindestens eine

*Kommunikationsteilnehmer-Identifikation,
insbesonder [sic] Telefonnummer des
freizuschaltenden Endgerätes oder eines damit
verbundenen oder darin eingebauten Mobiltelefons
übergeben."*

- 1.1.3 Die Beschwerdeführerin I führt ferner aus, dass es E1 an der beanspruchten Zuordnung der drei Nummern und vor allem an der "Festigkeit" dieser Zuordnung gemäß Merkmale M6 und M7 fehle. Die festen Zuordnungen seien nämlich feste "logische" Zuordnungen in dem Sinne, dass die fest definierten Tripel aus Kartenummer, Gerätenummer und Fahrgestellnummer in einem untrennbaren Zusammenhang stünden, der letztendlich in einer Datenbank eines der Beteiligten gespeichert werde. Im Übrigen zeigten der volatile Einbau und die Möglichkeit, Endgeräte und/oder Kraftfahrzeuge nach Belieben wechseln zu können, dass das Merkmal M7 insofern nicht offenbart sei, als es in E1 nicht die beanspruchte feste Zuordnung der drei Nummern gebe. Schließlich müsse eine erfindungsgemäße feste Zuordnung dergestalt sein, wie sie in Absatz [0009] des Streitpatents beschrieben werde. Dort heißt es (Unterstreichung hinzugefügt):

*"Dadurch steht die Mobilfunk-Teilnehmer-
Identifizierungskarte (SIM-Karte) ausschließlich in
Bezug zu einem Endgerät, in dem sie fest verbaut
ist und zu einem bestimmten Fahrzeug, in welches
das Endgerät integriert ist."*

Die Einspruchsabteilung schloss sich jedoch der Auffassung der Einsprechenden an, wonach die Zuordnungen durch "Verbauen" oder "Integrieren" verwirklicht werden würden.

Die Argumente der Beschwerdeführerin I sind nicht stichhaltig, und zwar unabhängig von der Auslegung der Merkmale M6 und M7:

- 1.1.4 Eine Datenbank wird im System gemäß Anspruch 1 weder ausdrücklich erwähnt noch impliziert, da eine Zuordnung gemäß Merkmale M6 und M7 lediglich durch die Verknüpfung auf irgendeine Art der beanspruchten Nummern erfolgt. Der in Punkt II.2.1b der angefochtenen Entscheidung angeführten Auslegung der Merkmale M6 und M7 und deren Schlussfolgerungen ist beizupflichten. **E1** offenbart ein im Fahrzeug eingebautes GSM-Endgerät mit eigener Telefonnummer. Danach besaß im Jahr 1998 jedes GSM-Endgerät eine eigene Gerätenummer (IMEI/Seriennummer). Dazu musste eine Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte (SIM-Karte) mit eigener Kartenummer (IMSI) im GSM-Endgerät eingelegt und dadurch "fest zugeordnet" werden, um eine eigene Telefonnummer (MSISDN/Rufnummer) benutzen zu können. Ferner wird in E1 jedes Kraftfahrzeug durch eine eigene Fahrgestellnummer identifiziert. Somit sind Merkmale M6 und M7 alleine durch den bloßen Einbau eines mit einer Seriennummer versehenen GSM-Endgerätes, das wiederum eine SIM-Karte mit IMSI und Rufnummer beinhaltet, in einem durch eine Fahrgestellnummer identifizierten Kraftfahrzeug verwirklicht. Solche Zuordnungen bleiben unverändert, solange kein Ersatz der Telefonnummer, der SIM-Karte und/oder des Endgerätes im Fahrzeug stattfindet und sind somit als "feste Zuordnungen" im anspruchsgemäßen Sinne anzusehen.
- 1.1.5 In E1, wie vor allem aus Fig. 1c, Schritt 30 ersichtlich ist, verfügt die "Dienstleistungszentrale" über die im entsprechenden Vertrag genannte Mobilrufnummer des Benutzers des Endgerätes, insbesondere die Telefonnummer des Endgerätes (siehe

Spalte 3, Zeilen 5-11) und über die Seriennummer des Endgerätes. Die Seriennummer muss im System von E1 auch in der Dienstleistungszentrale gespeichert sein, da ein Gerätetausch eine Löschung der Registrierung des alten Gerätes in der Zentrale (anhand der im jeweiligen Nutzerantrag genannten Seriennummer des alten Gerätes) und eine Registrierung des neuen Gerätes in der Zentrale (anhand der im Nutzerantrag genannten Mobilrufnummer und der Seriennummer des neuen Gerätes) erfordert (siehe Fig. 2a, Schritte 43 und 44). Bei der Registrierung wurde auch die Fahrgestellnummer an die Dienstleistungszentrale übermittelt (siehe Spalte 5, Zeilen 33-36). Somit *muss* zwangsläufig das kundenbezogene Tripel **Mobilrufnummer, Seriennummer** und **Fahrgestellnummer** in einer Datenbank der Dienstleistungszentrale von E1 gespeichert sein (siehe z.B. Fig. 1b, Schritt 25).

- 1.1.6 Folglich ist der Gegenstand von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag nicht neu hinsichtlich E1.
- 1.2 Der Hauptantrag ist mithin nicht nach Artikel 54 EPÜ gewährbar.
- 2. HILFSANTRAG 1

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 1** unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hauptantrags im Wesentlichen durch die folgenden zusätzlichen Merkmale (Gliederung der angefochtenen Entscheidung, Unterstreichungen der Kammer):

- M8 die Zuordnung der Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte zu dem Endgerät und dem Kraftfahrzeug in einer Datenbank abgespeichert ist,

M9 wobei die Datenbank bei einem
Mobilfunknetzbetreiber und/oder bei einem
Telematikdienstleister und/oder bei einem
Fahrzeughersteller geführt wird.

2.1 *Anspruch 1 - Neuheit hinsichtlich E1 (Artikel 54 EPÜ)*

2.1.1 Obigem Punkt 1.1.5 ist zu entnehmen, dass die Zuordnung der Mobilfunk-Teilnehmer-Identifizierungs-Karte über die *Rufnummer* zu dem Endgerät über dessen *Gerätenummer* und dem Kraftfahrzeug über dessen *Fahrgestellnummer* in irgendeiner Art und Weise in der Datenbank abgespeichert werden muss (Merkmal M8). Zudem wird auch die Datenbank bei einem Telematikdienstleister (d.h. die "Dienstleistungszentrale" von E1) geführt (Merkmal M9).

2.1.2 Somit ist auch der Gegenstand von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 nicht neu hinsichtlich E1.

2.2 Der Hilfsantrag 1 ist folglich ebenfalls nicht nach Artikel 54 EPÜ gewährbar.

3. HILFSANTRÄGE 2 UND 3

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 2** unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag im Wesentlichen durch das folgende zusätzliche Merkmal (Gliederung und Unterstreichungen der Kammer):

M10 das Endgerät ist im Kraftfahrzeug fest verbaut.

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 3** unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 durch die folgenden Änderungen in Merkmal M9:

M9 wobei die Datenbank bei einem Mobilfunknetzbetreiber und~~/oder~~ bei einem Telematikdienstleister und~~/oder~~ bei einem Fahrzeughersteller geführt wird.

3.1 *Zulassung der Hilfsanträge 2 und 3 (Artikel 13(1) VOBK 2020)*

3.1.1 Die Hilfsanträge 2 und 3 wurden *nach* Einreichung der Beschwerdebegründung der Beschwerdeführerin I eingereicht. Deren Zulassung ins Verfahren liegt somit im Ermessen der Kammer nach Artikel 13(1) VOBK 2020 (i.V.m. Artikel 25 VOBK 2020). Eines der Kriterien bei der Ausübung dieses Ermessens ist dabei die "eindeutige Gewährbarkeit".

3.1.2 Im Vergleich zu den Ansprüchen des Hilfsantrags 1 wurde in den Hilfsanträgen 2 und 3 hinzugefügt, dass die Teilnehmer-Identifizierungs-Karte "in einem im Kraftfahrzeug fest verbauten" Endgerät eingebaut ist (Merkmal M10). Zusätzlich wurde im Hilfsantrag 3 das letzte Merkmal geändert, so dass "die Datenbank beim Mobilfunknetzbetreiber und bei einem Telematikdienstleister und bei einem Fahrzeughersteller geführt wird" (geändertes Merkmal M9).

3.1.3 Die Beschwerdeführerin I führt dazu ins Treffen, dass mit den Hilfsanträgen noch deutlicher herausgestellt werde, dass es sich bei dem beanspruchten System um eine Einheit aus Kraftfahrzeug, Endgerät und SIM-Karte handle, dessen Komponenten nicht - zumindest nicht ohne Weiteres - nach Belieben ausgetauscht werden könnten.

3.1.4 Die Kammer stellt zunächst fest, dass diese Hilfsanträge nach der Beschwerdebegründung, aber vor der Zustellung der vorläufigen Meinung der Kammer

eingereicht wurden und somit objektiv auch nicht als Reaktion auf diese vorläufige Meinung angesehen werden können.

- 3.1.5 Was die eindeutige Gewährbarkeit dieser Hilfsanträge angeht, ist die Kammer im Gegensatz zur Ansicht der Beschwerdeführerin I der Auffassung, dass die Begriffe "fest verbaut" und "integriert" nicht als Synonyme zu betrachten sind. Der Begriff "fest verbaut" ist nämlich - trotz fehlender Ausführungsbeispiele (vgl. Punkt 1.1.2 oben) - spezifischer als die Begriffe "verbaut" oder "integriert", da diese eine Art der Beweglichkeit des "verbauten" oder "integrierten" Elements nicht prinzipiell ausschließen (z.B. könnte das im Kraftfahrzeug integrierte Endgerät trotzdem noch verstellbar sein). Folglich erfüllt der jeweilige Anspruch 1 der Hilfsanträge 2 und 3 *prima facie* nicht die Erfordernisse des Artikels 123(2) EPÜ.

Darüber hinaus liegt der von der Beschwerdeführerin I genannte Vorteil ("*dass der Vertrag quasi am Kraftfahrzeug hängt*") eher im geschäftlichen als im technischen Bereich (Artikel 56 EPÜ).

- 3.2 Aus dem Obigen folgt, dass die Hilfsanträge 2 und 3 nicht in das Beschwerdeverfahren zuzulassen sind.
4. Da somit kein gewährbarer Anspruchssatz vorliegt, ist das Streitpatent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



B. Brückner

K. Bengi-Akyürek

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt